

# **Jugendordnung des Hessischen Athletenverbandes E.V**

## 1. Mitgliedschaft

§1 Mitglieder der Hessischen Athletenjugend sind alle Jugendlichen bis zu 18 Jahren der Vereine und Abteilungen, die Mitglied des Hessischen Athletenverbandes sind, sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitglieder.

## 2. Aufgaben

§2 Aufgaben der Hessischen Athletenjugend sind:

- a) Pflege und Förderung des Gewichthebens und sonstigen Kraftsportes in jeder Form, als Teil der Jugendarbeit.
- b) Erziehung zur Kritikfähigkeit gegenüber allen Problemen der Gesellschaft unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates.
- c) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.
- d) Zusammenarbeit mit Eltern und Schule.
- e) Pflege internationaler Verständigung.
- f) Entwicklung neuer Formen des Sports, zur Bildung und zeitgemäßer Gesellung.
- g) Förderung der regelmäßigen gesundheitlichen Überwachung.
- h) Zusammenarbeit mit dem HAJ – Jugendausschuß, sowie der Hessischen Sportjugend des Landessportbundes und der BVDG – Jugend.
- i) Im übrigen gelten für die HAJ die Grundsätze der Satzung und der Ordnungen des Hessischen Athletenverbandes.

## 3. Organe

§3 Die Organe der Hessischen Athletenjugend sind:

- a) Die Jugendvollversammlung ( JVV )
- b) Der Jugendausschuß ( JA )

## 4. Jugendvollversammlung

§4 Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ dert Hessischen Athletenjugend. Sie besteht aus dem JA und den von den Mitgliedsvereinen des HAV benannten Delegierten.

## §5 Stimmrecht haben:

- a.) Die Mitglieder des JA
- b.) Die Delegierten der Mitgliedsvereine mit folgender Stimmverteilung:

Mit bis zu 10 gemeldeten Jugendlichen 1 Stimme.  
Mit bis zu 20 gemeldeten Jugendlichen 2 Stimmen.  
Mit bis zu 30 gemeldeten Jugendlichen 3 Stimmen.  
usw. ohne Höchstgrenzen.

Maßgeblich ist die Zahl der Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr, entsprechend der letzten Mitgliedermeldung an den Landessportbund.

## §6 Aufgaben der Jugendvollversammlung

- a) Wahl eines Tagespräsidiums,
- b) Entgegennahme der Berichte des/der Landesjugendwartes/in und des JA,
- c) Entgegennahme der Berichte über die Abrechnung der Jugendmittel,
- d) Entlastung des JA
- e) Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten,
- f) Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit im Hessischen Athletenverband,
- g) Wahl des/der Jugendwartes/in (Jugendreferent/in), des/der Stellvertreters/in und der Bezirksjugendwarte/ in Nord, Mittel, und Südhessen im Wahljahr des Verbandstages. Diese Wahl bedarf der Bestätigung durch den Verbandstag.

§7 Die Jugendvollversammlung findet jährlich statt, Die Leitung hat der/ die Landesjugendwart/in. Soweit die JVV keine Regelung getroffen hat, entscheidet über Termin ( im Wahljahr rechtzeitig vor dem Verbandstag ) und Ort, der Jugendausschuß. Der/die Landesjugendwart/in hat die JVV mindestens 4 Wochen vorher durch Veröffentlichung in Sport in Hessen einzuberufen.

§8 Auf Antrag eines Drittels der Mitgliedsvereine oder auf Beschluß des JA, der mit 2/3 Mehrheit gefasst werden muß, ist durch den/der Landesjugendwart/in innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche JVV einzuberufen.

§9 Anträge zur JVV können von den Vereinen und dem JA gestellt werden. Sie müssen 2 Wochen vor Beginn der JVV dem/der Jugendleiter/in schriftlich vorliegen.

§10 Jede ordnungsgemäß einberufene JVV ist beschlussfähig.

§11 Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der Anwesenden. Abstimmungen und Wahlen erfolgen auf Antrag geheim.

## 5. Jugendausschuß

§12 Der Jugendausschuß besteht aus dem/der Landesjugendwart/in seinem/ihrer Stellvertreter und den drei Bezirksjugendwarten/innen in Nord-, Mittel-, und Südhessen.

§13 Aufgaben des Jugendausschusses sind:

Erfüllung der Richtlinien und Beschlüsse der JVV unter Beachtung dieser Jugendordnung. Planung und Durchführung der Jugendarbeit im Hessischen Athletenverband. Etatvorschlag zur Vorlage bei der JVV und beim Verbandstag bzw. Verbandsausschuß (im Rahmen des HAV – Haushaltsplans).

§14 Den Vorsitz im JA führt der/die Verbandsjugendwart/in. Er/sie vertritt die Hessische Athletenjugend nach außen und innen und ist unter der Bezeichnung Referent/in für Jugend stimmberechtigtes Mitglied des HAV Vorstandes.

Er/sie kann Mitarbeiter/innen als nicht stimmberechtigte. Kooptierte Mitglieder berufen, die innerhalb des JA volles Stimmrecht genießen.

§15 Die Sitzungen des JA finden nach Bedarf statt. Der JA ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der Anwesenden.

## 6. Finanzen

–  
§16 Die Hessische Athletenjugend entscheidet über die ihr zufließenden Mittel nach Maßgabe des vom Verbandstag bzw. Verbandsausschuß genehmigten Haushaltsplanes.

Diese Jugendordnung wurde am 29.10.1983 in Marburg angenommen.